



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2024-2029 Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	07.08.2024	BV/366/2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	02.09.2024	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Auf nachstehende Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) wird verwiesen:

„§ 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

(1) Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn

- 1. aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Gemeinderatssitzung nach § 38 (Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen) ganz erheblich erschwert ist und*
- 2. zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem zustimmen.*

(2) Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.

(3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Gemeinde nicht zu

gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss (für Landkreise: Kreisausschuss) übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 entsprechend.

(6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt.

§ 171 Nr. 15 KSVG

*Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über 15. § 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 51a Absatz 5 vom **Kreisausschuss** wahrgenommen werden.*

Eine außerordentliche Notlage im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere in einer epidemischen Lage vor (z. B. COVID-19-Pandemie). Gleiches gilt, wenn eine sonstige Naturkatastrophe, also ein unmittelbar drohender Gefahrenzustand oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser oder Massenerkrankungen ausgelöst werden, oder ein besonders schwerer Unglücksfall eingetreten sind. Solche Ausnahmesituationen können dazu führen, dass die Durchführung von Sitzungen ganz erheblich erschwert ist.

Der Kreistag kann durch Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit entscheiden, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 seine Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Die vorübergehende Abweichung von dem Sitzungsgrundsatz bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass in einer außerordentlichen Notlage nach § 51 a KSVG Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses per Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies gilt für die gesamte Dauer der Amtszeit 2024 - 2029.